

BMIMI - IV/E2 (Oberste Eisenbahnbehörde Genehmigung Infrastruktur und Fahrzeuge)
e2@bmimi.gv.at

Mag. Ute Pipp
Sachbearbeiterin

ute.pipp@bmimi.gv.at
+43 1 71162 652618
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.740.431

Wien, 23. Oktober 2026

**UVP-Feststellungsverfahren "Zweigleisiger Ausbau, Wagna - Staatsgrenze n Spielfeld-Straß", km 247,866 bis km 260,047 der ÖBB-Strecke 10501 Wien Hbf-Südosttangente – Staatsgrenze nächst Spielfeld-Straß (Sentilj)
Antrag gemäß § 24 Abs 5 UVP-G 2000**

Kundmachung und öffentliche Auflage des Bescheides

Mit Schreiben vom 01.09.2026 stellte die ÖBB-Infrastruktur AG, vertreten durch Fellner, Wratzfeld & Partner, für das im Betreff genannte Vorhaben einen Antrag auf Feststellung gemäß § 24 Abs 5 UVP-G 2000. Die Antragstellerin führte in den Antragsunterlagen aus, dass das Gesamtvorhaben „Zweigleisiger Ausbau, Wagna – Staatsgrenze nächst Spielfeld-Straß (Sentilj), ÖBB-Strecke 10501 Wien Hbf-Südosttangente – Staatsgrenze nächst Spielfeld-Straß (Sentilj), km 247,866 bis km 260,047“ samt Niveaufreimachung sämtlicher Eisenbahnkreuzungen sowie der damit in räumlicher und sachlicher Verbindung stehenden straßenbaulichen Wiederherstellungsmaßnahmen an der L672 Retzneistraße, B69 Südsteirischen Grenz Straße und der L675 Spielfeldstraße den Tatbestand § 23b Abs 1 Z 1 erfüllt.

Mit Bescheid zu GZ. 2026-0740.431 wurde vom Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur als gemäß § 24 Abs 2 UVP-G 2000 zuständiger UVP-Behörde gemäß § 24 Abs 5 UVP-G 2000 festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Gesamtvorhaben – antragsgemäß – erforderlich ist.

Gemäß § 24 Abs 5 UVP-G 2000 ist die Entscheidung von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde zu veröffentlichen. Der Bescheid ist als Download für mindestens sechs Wochen bereit zu stellen.

Der genannte Bescheid samt Beilagen wird nunmehr gemäß § 24 Abs 5 UVP-G 2000 für einen Zeitraum von 6 Wochen beim Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur,

Abteilung IV/E2 – Oberste Eisenbahnbehörde, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, nach vorheriger telefonischer Anmeldung (+43 1 71162 652807) zur Einsicht aufgelegt.

Zudem wird der Bescheid auf der Webseite der Behörde (www.bmimi.gv.at/eisenabhn-verfahren) veröffentlicht und für sechs Wochen zum Download zur Verfügung gestellt.

Beilagen:

1. UVP-Feststellungsbescheid zu GZ. 2026-0.740.431 samt Beilagen.

ergeht zur Kenntnis an:

1. ÖBB-Infrastruktur AG
p.A. Fellner, Wratzfeld & Partner
Rechtsanwälte GmbH
Schottenring 12, 1010 Wien

per E-Mail: michael.hecht@fwp.at; elisabeth.gruber@oebb.at;
raimund.kratochwill@oebb.at; dietmar.schubel@oebb.at.

Für den Bundesminister:

Mag. Dr. Erich Neumeister, LL.M.

	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	2026-10-23T11:32:00+02:00
	Seriennummer	2069212815
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/